



AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Nr. 28 / 2026 veröffentlicht am 10.07.2026

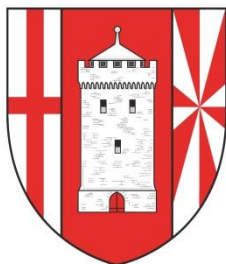
Inhalt:

- Herausgabe und Druck:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
- Das Amtsblatt erscheint nach
Bedarf, mindestens wöchentlich
- Bezugsquelle:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
Kärlicher Str. 4
56575 Weißenthurm

Telefon: 02637 / 913-0

Download des Amtsblattes
unter www.vgwthurm.de

Verbandsgemeinde Weißenthurm	2
Ortsgemeinde Bassenheim	3
Ortsgemeinde Kaltenengers	4
Ortsgemeinde Kettig	5
Stadt Mülheim-Kärlich	6
Ortsgemeinde Sankt Sebastian	10
Ortsgemeinde Urmitz / Rhein	11
Stadt Weißenthurm	13



Verbandsgemeinde Weißenthurm

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm | Postanschrift: Postfach 1263, 56572 Weißenthurm | Telefon: 02637 / 913-0 | Fax: 02637 / 913-100 | E-Mail: info@vgwthurm.de | www.vgwthurm.de | Öffnungszeiten: Montag - Freitag 7.15 - 12 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14 - 18 Uhr

Abholung der Reisepässe:

Reisepässe, die bis zum 10.06.2026 beantragt wurden, können während der Öffnungszeiten **mit und ohne Terminvereinbarung online**

- montags	7:15 – 16:30 Uhr
- dienstags	7:15 – 16:30 Uhr
- mittwochs	7:15 – 12:00 Uhr
- donnerstags	7:15 – 18:00 Uhr
- freitags	7:15 – 12:00 Uhr

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm im Bürgerbüro abgeholt werden. Bitte legen Sie ein noch in Ihrem Besitz befindliches Ausweispapier vor. Ausnahmsweise kann der Reisepass auch gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht an eine andere Person ausgehändigt werden. Der/die Bevollmächtigte muss sich dabei ausweisen können. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung. Sie erreichen uns unter den folgenden Durchwahlmöglichkeiten: 02637/913-108, 913-109, 913-148, 913-149.

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm
-Bürgerbüro-

Alters- und Ehejubilare

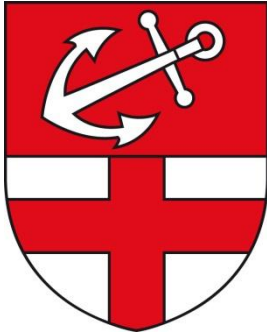
Frau Valentina Schacht, 56220 St. Sebastian, feiert am 11.07.2026 ihren 85. Geburtstag.



Ortsgemeinde Bassenheim

Ortsbürgermeisterin Natalja Kronenberg | Walpotplatz 9, 56220
Bassenheim | Telefon: 02625 / 4456, Fax: 02625 / 6493, Mail:
gemeinde@bassenheim.de | www.bassenheim.de | Öffnungszeiten:
täglich 8 – 12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeisterin: Dienstag 17.30
- 19 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

Keine Bekanntmachungen



Ortsgemeinde Kaltenengers

Ortsbürgermeister Jürgen Karbach | Raiffeisenstraße 5, 56220
Kaltenengers | Telefon: 02630 / 6354 | Fax: 02630 / 968206 | E- Mail:
info@kaltenengers.de | www.kaltenengers.de | Öffnungszeiten Montag
und Donnerstag 17.30 - 19 Uhr

Aus der Arbeit des Rechnungsprüfungsausschusses der Ortsgemeinde Kaltenengers

Am Donnerstag, 07.05.2026, fand eine öffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Ortsgemeinde Kaltenengers statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Prüfung des Jahresabschlusses 2023

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat dem Ortsgemeinderat folgende Beschlussfassung einstimmig empfohlen:

1. Der gemäß §§ 43 ff Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) aufgestellte Jahresabschluss wird entsprechend § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) festgestellt.
2. Die Haushaltsermächtigungen gemäß § 17 GemHVO, die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus gelten, werden im Ergebnishaushalt in Form von Aufwendungen in Höhe von 193.830,00 € gebildet. Im Finanzhaushalt werden Auszahlungen in Höhe von 308.500,00 € und Einzahlungen (Kreditermächtigungen) in Höhe von 196.300,00 € übertragen.
3. Dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Weißenthurm wird gemäß § 114 Abs. 1 GemO Entlastung erteilt.

Zum Vorsitzenden für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes wurde einstimmig das Ausschussmitglied Dagmar Schermuly gewählt.

Prüfung des Jahresabschlusses 2024

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat dem Ortsgemeinderat folgende Beschlussfassung einstimmig empfohlen:

1. Der gemäß §§ 43 ff GemHVO aufgestellte Jahresabschluss wird entsprechend § 114 Abs. 1 GemO festgestellt.
2. Die Haushaltsermächtigungen gemäß § 17 GemHVO, die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus gelten, werden im Ergebnishaushalt in Form von Aufwendungen in Höhe von 174.200,00 € gebildet. Im Finanzhaushalt werden Auszahlungen in Höhe von 1.922.100,00 € und Einzahlungen (Kreditermächtigungen) in Höhe von 1.336.600,00 € übertragen.
3. Dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Weißenthurm wird gemäß § 114 Abs. 1 GemO Entlastung erteilt.

Zum Vorsitzenden für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes wurde einstimmig das Ausschussmitglied Dieter Pauly gewählt.



Ortsgemeinde Kettig

Ortsbürgermeister Florian Heyden | Hauptstraße 2, 56220 Kettig |
Telefon: 02637 / 2176 | Fax: 02637 / 8779 | E-Mail:
kettig1@vgwthurm.de | www.kettig.org | Öffnungszeiten: Montag 10 -
12 Uhr, 14 - 19 Uhr; Donnerstag 8 - 12 Uhr, 14 - 19 Uhr, Freitag 8 - 12
Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Montag 17 - 19 Uhr;
Donnerstag 16 - 19 Uhr

Aus der Arbeit des Friedhofsausschusses der Ortsgemeinde Kettig

Am Donnerstag, 11.06.2026, fand eine Sitzung des Friedhofsausschusses der Ortsgemeinde Kettig statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Ergebnisse der Friedhofsbegehung

Der Friedhofsausschuss hat die Ergebnisse der Friedhofsbegehung zur Kenntnis genommen.



Stadt Mülheim-Kärlich

Stadtbürgermeister Gerd Harner | Kapellenplatz 16, 56218 Mülheim-Kärlich | Telefon: 02630 / 94550 | Fax: 02630 / 945549 | E-Mail:

info@muelheim-kaerlich.de | www.muelheim-kaerlich.de |

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr

Bekanntmachung

der Stadt Mülheim-Kärlich

Satzungsbeschluss zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Rübenacher Straße“

Der Stadtrat Mülheim-Kärlich hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.06.2026 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Rübenacher Straße“ gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Gemäß § 34 Abs. 6 S. 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung, wird dieser Beschluss hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der heutigen Bekanntmachung tritt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die Planunterlagen zur o.g. Klarstellungs- und Ergänzungssatzung (Satzung nebst Übersichtsplänen, Planzeichnung, Textlichen Festsetzungen und Begründung (Stand: Juni 2026) mit Landschaftspflegerischem Bestandsplan (Stand: September 2025), Artenschutzrechtlicher Vorprüfung (Stand: September 2025), Lageplan zur externen Kompensationsfläche in der Gemarkung Mülheim (Stand: September 2025), Lageplan zur externen Kompensationsfläche in der Gemarkung Mertloch (Stand: Juni 2025) sowie Wasserhaushaltsbilanz (Stand: Juni 2026)) können während der Dienststunden von jedermann beim Fachbereich 4 (Bauverwaltung) der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Str. 4, 56575 Weißenthurm, Zimmer 314, eingesehen werden. Jede Person kann über den Inhalt der Satzung Auskunft verlangen.

In Anwendung des § 10 a Abs. 2 BauGB sind die rechtsverbindlichen Planunterlagen auf der Homepage der Verbandsgemeinde Weißenthurm unter der Rubrik www.verbandsgemeindeweissenthurm.de > Bürgerservice/Rathaus > Bauverwaltung > Bebauungspläne > Bebauungspläne rechtsverbindlich > Stadt Mülheim-Kärlich, hinterlegt und werden darüber hinaus in Kürze auf dem zentralen Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz „GeoPortal.rlp“ zugänglich gemacht.

Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung:

Der Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, mit einer Fläche von ca. 1.383 m², umfasst die Flurstück-Nrn. 821/1, 823/1 (tlw.) und 782/6, Flur 13, Gemarkung Mülheim, welcher im beigefügten **Übersichtsplan** dick gestrichelt umrandet ist (unmaßstäblicher Abdruck).

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Der Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung befindet sich im oberen Teil der „Rübenacher Straße“. Nördlich des Geltungsbereiches befindet sich Wohnbebauung, die an die „Karthäuserstraße“ angebunden ist. Südlich des Gebietes befindet sich die Wohnbebauung der „Rübenacher Straße“.

Externe Ausgleichsflächen:

Darüber hinaus ist gem. § 34 Abs. 5 S. 4 BauGB die Eingriffs- und Ausgleichsregelung nach dem Baugesetzbuch zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund ist ausweislich der Ermittlung des Kompensationsbedarfes ein Ausgleich von -5.216 Biotopwertpunkten erforderlich. Ein Teil des Kompensationsbedarfes wird auf dem Flurstück-Nr. 823/1, Flur 13, Gemarkung Mülheim, sichergestellt. Das verbleibende Kompensationsdefizit wird über eine Zuordnung einer Teilfläche (Gemarkung Mertloch, Flur 4, Flurstück-Nr. 190/3 tlw.) aus dem Ökokonto „Juckelberg“ der Stiftung Natur und Umwelt im Landkreis Mayen-Koblenz ausgeglichen (**s. Übersichtspläne Kompensationsflächen**).

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge der Satzung die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).
2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

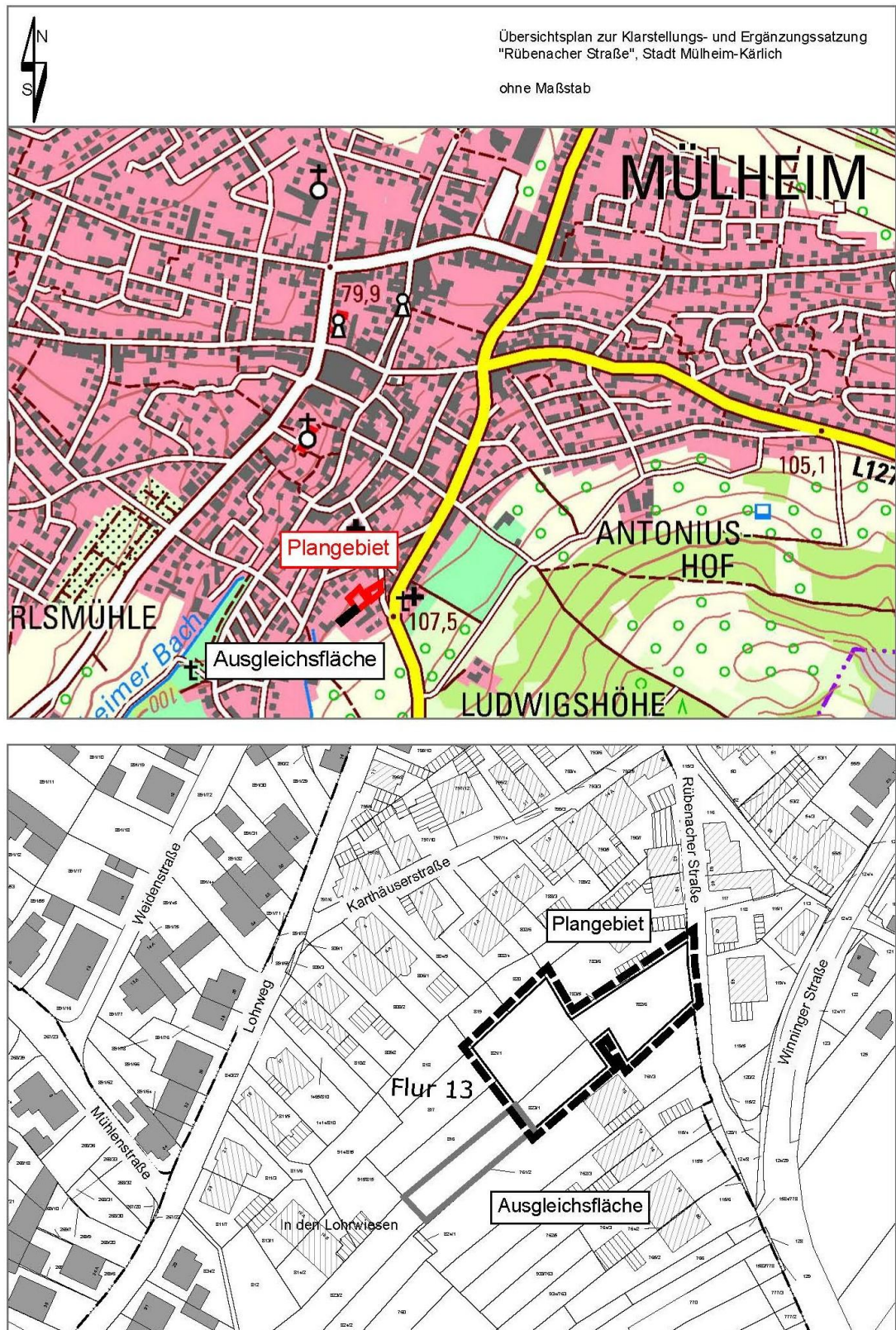
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm oder der Stadt Mülheim-Kärlich, Kapellenstraße 16, 56218 Mülheim-Kärlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

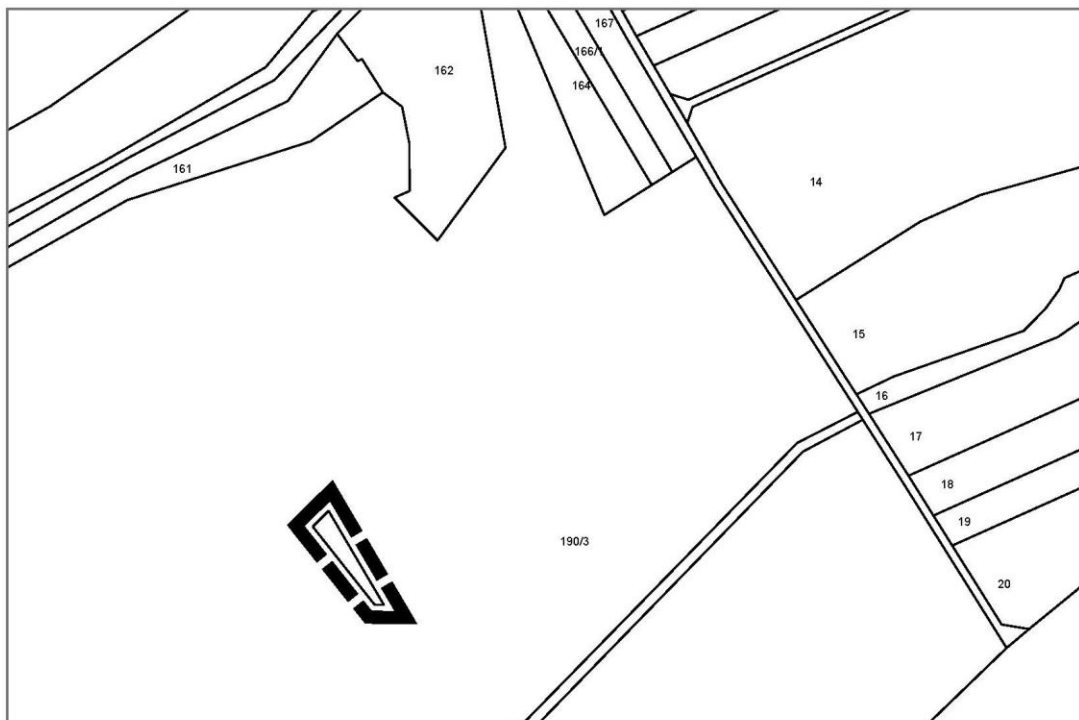
3. Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) einschl. der erfolgten Änderungen wird auf folgendes hingewiesen: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

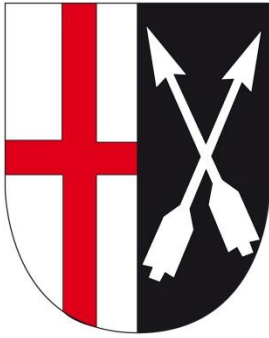
Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mülheim-Kärlich, 09.07.2026

Stadt Mülheim-Kärlich
Gerd Harner
Stadtbürgermeister



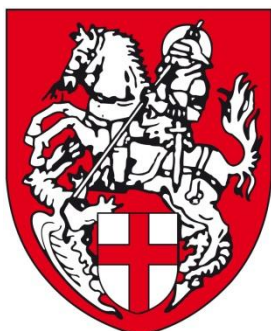




Ortsgemeinde Sankt Sebastian

Ortsbürgermeister Marco Seidl | Hauptstraße 10-12, 56220 St. Sebastian | Telefon: 0261 / 8135 | Fax: 0261 / 9887637 | E-Mail: marco.seidl@vgwthurm.de | www.gemeinde-sankt-sebastian.de | Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 16 - 19 Uhr, Mittwoch 8 -11 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Dienstag und Donnerstag 18 -19 Uhr

Keine Bekanntmachungen



Ortsgemeinde Urmitz / Rhein

Ortsbürgermeister Norbert Bahl Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz / Rhein | Telefon: 02630 / 7048 | Fax: 02630 / 969361 | E-Mail: info@urmitz.de | www.urmitz.de | Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 17 - 19 Uhr, Mittwoch 17 - 19 Uhr nach Vereinbarung

Bekanntmachung Sitzung des Ortsgemeinderates von Urmitz

Am Donnerstag, 16.07.2026, findet um 18:00 Uhr im Sitzungssaal der Ortsgemeinde, Les Noes-Platz 1, Urmitz eine Sitzung des Ortsgemeinderates von Urmitz statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Ingenieur- / Gutachterleistungen für den Neubau des Bürgerzentrums Urmitz
3. Einwohnerfragestunde
4. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- Vertragsangelegenheiten

Urmitz, den 03.07.2026

gez. Norbert Bahl

- Ortsbürgermeister -

Aus der Arbeit des Ortsgemeinderates von Urmitz

Am Donnerstag, 11.06.2026, fand eine Sitzung des Ortsgemeinderates von Urmitz statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Der Ortsgemeinderat hat zwei ehemalige Ratsmitglieder verabschiedet.

Zu Beginn der Sitzung wurden die neuen Ratsmitglieder **Fatma Mencütek-Bayraktar** und **Deniz Ocar** durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten gemäß § 30 Abs. 2 GemO (Gemeindeordnung) verpflichtet.

Ergänzungswahlen für die Ausschüsse

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig Ergänzungswahlen für verschiedene Ausschüsse durchgeführt.

Beschaffung von Möbeln zur Ausstattung von Räumen der Grundschule Urmitz

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Auftrag zur Beschaffung neuer Klassenmöbel für die Grundschule „St. Georg“ in Höhe von 58.931,45 Euro zu vergeben. Die Verwaltung wurde beauftragt, den Auftrag zu erteilen.

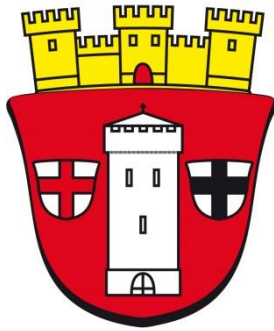
Versicherungsüberprüfung und Teilnahme an der europaweiten Ausschreibung für Gebäude- und Inhaltsversicherung

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen,

1. den Ortsbürgermeister zu ermächtigen, die Verbandsgemeinde Weißenthurm zur Durchführung der Versicherungsausschreibung zu bevollmächtigen,
2. sich an den Kosten der Ausschreibung gemäß dem pauschalen Honorarangebot finanziell zu beteiligen. Die Aufteilung soll anteilig nach den auf die Ortsgemeinde entfallenden Versicherungsobjekten erfolgen.
3. die Verbandsgemeinde Weißenthurm zu beauftragen, die Ausschreibung zur Deckung des Versicherungsschutzes für Inhalt- und Gebäude der Ortsgemeinde Urmitz zum 01.01.2027 vorzunehmen und den Zuschlag an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen. Die Ausschreibung erfolgt durch die Teilnahme an der Bündelausschreibung durch die Verbandsgemeinde Weißenthurm.
4. sich zu verpflichten, das Ergebnis der Ausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Des Weiteren verpflichtet sich die Ortsgemeinde zum Abschluss der Versicherungsverträge des wirtschaftlichsten Anbieters für die o.g. Vertragslaufzeit.
5. das Risiko Elementar weiterhin gemäß dem letzten Beschluss des Ortsgemeinderates zu versichern.
6. die Verwaltung zu ermächtigen, alle entsprechenden Aufträge zu erteilen.

Schaffung von PKW-Stellplätzen auf dem Schulhof der Grundschule

Der Ortsgemeinderat hat den Sachverhalt zur Kenntnis genommen und einstimmig beschlossen, den Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung des Bauausschusses zu behandeln.



Stadt Weisenthurm

Stadtbürgermeister Johannes Juchem | Hauptstraße 185, 56575
Weisenthurm | Telefon: 02637 / 92020 | Fax: 02637 / 920222 | E-Mail:
info@weisenthurm.de | www.weisenthurm.de | Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Stadtbürgermeister:
Dienstag und Donnerstag nach Vereinbarung

Bekanntmachung für die **Stadt Weisenthurm**

Anlässlich Bauarbeiten wird die Straße zwischen den Straßen "Am Werkmeisterhaus 2 und Am Wasserturm 7" auf einer Länge von 60 m für den Fahrzeugverkehr von Freitag, 17.07.2026 bis voraussichtlich Freitag, 14.08.2026 teilweise voll gesperrt.

Die Baustelle kann umfahren werden.

Verbandsgemeindeverwaltung
Weisenthurm
-als örtliche Ordnungsbehörde-